

RICHTLINIEN

über die Gewährung einer Förderung für Kleingewerbetreibende im Gebiete der Stadtgemeinde Ternitz.

§ 1

Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadtgemeinde Ternitz fördert die Anschaffung von Maschinen, Geräten, Werkzeugen und sonstigen Anlagegütern und Investitionen, die ausschließlich betrieblichen Zwecken dienen und eine bessere Versorgung der örtlichen Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen erwarten lassen. (KFZ werden nur bei Taxiunternehmen, Transportunternehmen, Miet- und Platzkraftwagenunternehmen und Marktfahrergewerbe gefördert. Der Stadtrat kann bei Nachweis der ausschließlichen betrieblichen Nutzung des KFZ auch für andere Gewerbe die Förderung anerkennen.)
- (2) Nicht förderbar ist die Aufstellung sowie der Betrieb von Automaten z.B. Warenautomaten, Getränkeautomaten, Automaten für Rauch- oder Tabakwaren oder ähnlichen, unabhängig davon ob diese im Freien oder Gebäuden oder als Teil einer Betriebsanlage aufgestellt werden.
- (3) Die Entscheidung über die Gewährung der Förderung obliegt dem Stadtrat.

§ 2

Voraussetzungen

- (1) Eine Förderung nach § 1 Abs.(1) dieser Richtlinien kann für die im Produktions-, Handels- oder Dienstleistungsgewerbe tätigen Kleingewerbetreibenden für ihren Ternitzer Gewerbebetrieb bewilligt werden.
- (2) Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung ist, daß der Gewerbetreibende seiner Steuerpflicht gegenüber der Stadtgemeinde Ternitz anstandslos und regelmäßig nachkommt und die Gewähr bietet, dies auch künftig zu tun.

- (3) Vor Ablauf von 5 Jahren kann um keine weitere Förderung nach diesen Richtlinien angesucht werden.

§ 3

Förderungsbetrag

- (1) Die Höhe des Förderungsbetrages beläuft sich auf 20 % der Investition laut § 1, höchstens jedoch € 800,--.
- (2) Die Überweisung des Förderungsbetrages erfolgt nach dem entsprechenden Stadtratsbeschluss.

§ 4

Einbringung des Ansuchens um die Gewährung einer Förderung

Das Ansuchen ist mittels der von der Stadtgemeinde aufgelegten Formulare bis spätestens 31.12. des Folgejahres ab dem Rechnungsdatum bzw. Bescheiddatum bei der Stadtgemeinde Ternitz Hans Czettel-Platz 1 einzubringen. Dem Ansuchen sind anzuschließen:

- a) Saldierte Rechnungen über die Investition lt. § 1
- b) Bewilligungsbescheid der Baubehörde im Falle baulicher Veränderungen
- c) Gewerbeschein oder Auszug aus dem Gewerberegister bzw. Konzessionsurkunde

§ 5

Schlußbestimmungen

- (1) Auf die Gewährung dieser Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Ternitz in der Sitzung vom 09.12.2025 beschlossen und treten mit 01.01.2026 in Kraft.
- (3) Durch diesen Gemeinderatsbeschluss treten alle bisher erlassenen Richtlinien zur Förderung für Kleingewerbetreibende außer Kraft.